



Grand Conseil
Commission de l'économie et de l'énergie

Grosser Rat
Kommission für Volkswirtschaft und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der thematischen Kommission für Volkswirtschaft und Energie (VE)

Beschlussentwurf betreffend die kantonale Volksinitiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn»

1. Ablauf der Arbeiten

Die thematische Kommission für Volkswirtschaft und Energie (VE) ist am Mittwoch, den 4. September 2012 im Konferenzraum des Grossen Rates (2. Stock) in Sitten zusammengetreten.

Kommission VE

Mitglieder	Vertreten von	04.09.2012
CLAUSEN Diego (Präsident), CSPO		X
BRESSOUD François (Vizepräsident), PDCB		X
DELESSERT Frédéric (Berichterstatter), PLR		X
ANDENMATTEN Anton, CVPO		X
ARNOLD Fredy, SVPO/FW		X
BRIGUET Bernard, ADG	ZUFFERY MOLINA Francine	X
CENTELLEGGHE Moreno, PLR		X
CHAPPOT Florian, ADG		X
GAILLARD Joël, PDCB	COPPEY Véronique	X
RESENTERRA Aldo, PLR		X
ROSSIER Jean, PDCC		X
SCHMID Jean-Marie, CVPO		X
ZUFFEREY Joseph, PDCC	CORDONIER Gratien	X

Parlamentsdienst

SIERRO Nicolas, Kommissionssekretär

Vertreter des DSSI

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des DSSI

MOTTIER Damian, Generalsekretär des DSSI

BOLLI Nicolas, Chef der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

2. Verfahren für die Behandlung dieser Initiative (Art. 115 bis 122 GORBG¹)

2.1. Entstehungsgeschichte der Initiative

- Am 26. August 2009 wurde die Volksinitiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn» vom Initiativkomitee mit 4'265 Unterschriften eingereicht.
- Am 29. Juni 2010 erklärte die Justizkommission die Initiative für gültig und übermittelte ihre Vormeinung an den Staatsrat, welcher ein Jahr Zeit hatte, um eine Botschaft und Anträge zu unterbreiten.
- Angesichts der Lancierung einer diesbezüglichen eidgenössischen Initiative im Januar 2011 empfahl der Staatsrat, die Behandlung der kantonalen Initiative auszusetzen.
- Am 6. Juli 2012 hat der Staatsrat die Initiative schliesslich an den Grossen Rat überwiesen und deren Verwerfung ohne Gegenentwurf beantragt.
- Die thematische Kommission VE wurde vom Büro des Grossen Rates mit der Prüfung des Geschäfts betraut.

2.2. Arbeit der Kommission (Art. 115 Abs. 3 und Art. 116 Abs. 1 GORBG)

Gestützt auf diese Artikel hat die Kommission folgende Punkte zuhanden des Grossen Rates geprüft:

- die Gültigkeit der Initiative
- den Inhalt der Initiative

2.3. Behandlung durch den Grossen Rat

2.3.1. Gültigkeit (Art. 115 Abs. 3 GORBG)

- Die Frage der Gültigkeit kann anlässlich der materiellen Prüfung der Initiative durch den Grossen Rat aufgeworfen werden.

2.3.2. Materielle Prüfung (Art. 121 GORBG)

- Nimmt der Grosse Rat die Initiative an, beauftragt er den Staatsrat oder die mit deren Prüfung beauftragte Kommission, sie in Form eines gesetzgeberischen Erlasses zu verwirklichen.
- Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, unterbreitet er sie mit einer Stellungnahme, die in einer einzigen Beratung angenommen wird, der Volksabstimmung.

3. Vorstellung der Initiative

Der Staatsrat hat eine sehr ausführliche Botschaft verfasst, in der er erläutert, weshalb er dem Grossen Rat und dem Volk die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung empfiehlt.

Die Initiative wurde vom Staatsrat unter drei Gesichtspunkten analysiert:

- I. Interpretation der Initiative
- II. Rechtsgültigkeit
- III. Sozio-ökonomische Zweckmässigkeit der Einführung eines Mindestlohns

I. Interpretation der Initiative

Der geforderte Mindestbetrag sowie die Arbeitszeit führen zu Interpretationsschwierigkeiten.

¹ GORBG: Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

- In der Initiative wird ein Mindestbruttolohn von 3'500 Franken, der 13-mal jährlich ausbezahlt wird, gefordert. Der monatliche Mindestbruttolohn (inklusive 13. Monatslohn) beläuft sich also auf **3'791** Franken ($3'500 \cdot 13/12$). Wenn die Arbeitsbedingungen in einem allgemein verbindlich erklärten GAV² geregelt sind, kann der Mindestbruttolohn 3'291 Franken ($3'000 \cdot 13/12$) betragen.
- Die Arbeitszeit wird nicht präzisiert. Stützt sich die Initiative auf die vertragliche Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden pro Woche oder auf die gesetzliche Arbeitszeit, die 45 oder gar 50 Stunden pro Woche beträgt (eidgenössisches Arbeitsgesetz)?

II. Rechtsgültigkeit

Gemäss der ständigen Rechtsprechung müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit die Initiative rechtsgültig ist:

- a) die Initiative muss mit dem übergeordneten Recht vereinbar sein,
- b) sie muss in den Bereich der Sozialpolitik fallen,
- c) sie muss verhältnismässig sein (also die regionalen Besonderheiten respektieren).

a) Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Der Staatsrat bezweifelt, dass die Initiative mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist, da er der Ansicht ist, dass der Mindestlohn in der Verfassung verankert werden müsste. Zudem scheint die Initiative den Grundsatz des freien Zugangs zum Binnenmarkt zu verletzen. Kann der Mindestlohn ausserkantonalen Anbietern auferlegt werden?

Angesichts des Grundsatzes der Unverletzbarkeit des Stimmrechts und der für die Initianten günstigsten Interpretation reicht dies allerdings nicht aus, um die Initiative als zweifellos rechtswidrig zu erklären.

b) Zugehörigkeit zum Bereich der Sozialpolitik

Es ist Sache des Kantons, würdige Lebensbedingungen zu gewährleisten und die Armut zu bekämpfen. Der vorgeschlagene Betrag (3'791 Franken pro Monat) liegt allerdings auf der Grenze zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik, da er nur unwesentlich von den in den verschiedenen GAV und NAV³ vorgesehenen Mindestlöhnen abweicht (siehe Tabelle auf Seite 9 der Botschaft des Staatsrates).

c) Verhältnismässigkeit

Die Initiative sieht keine besonderen Ausnahmen für gewisse Personenkategorien, gewisse Regionen oder gewisse Branchen vor, die sich bekanntermassen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden.

III. Zweckmässigkeit der Einführung eines Mindestlohns

Die Einführung eines «gesetzlichen Mindestlohns» birgt mehrere Risiken:

- Starre Lohnuntergrenze,

² GAV: Gesamtarbeitsvertrag

³ NAV: Normalarbeitsvertrag

- Ausgrenzung der Jungen ohne Ausbildung und der Personen, die sich in der Wiedereingliederung befinden, gesundheitliche Probleme haben oder eine IV-Rente beziehen,
- Verschwinden der Hilfen für Personen mit geringem Einkommen (Schwelleneffekte in den Bereichen BVG, Krankenversicherungsbeiträge, Unterhaltsbeiträge, Stipendien...),
- Nichtberücksichtigung der sektoriellen und regionalen Besonderheiten,
- Gefahr für die Sektoren Landwirtschaft und Verkauf (einzige Branchen, in denen die Mindestlöhne tiefer sind als die 3'291 Franken im Falle eines für allgemeinverbindlich erklärten GAVs),
- Verringerung der Anzahl Lehrstellen, da die Löhne in gewissen Branchen verdoppelt werden,
- geringe Auswirkungen auf die Teilzeitarbeitnehmer mit geringem Einkommen (unterhalb des BVG-Minimums),
- beraubt die Sozialpartnerschaft eines Teils ihrer Substanz.

Zudem ist die eidgenössische Initiative am 6. März 2012 zustande gekommen und wird gegenwärtig behandelt.

4. Eintreten

4.1. Zahl der von dieser Initiative betroffenen Personen

Das Departement ist nicht in der Lage, diese Informationen zu liefern. Die Kommission bedauert den Umstand, dass der Staat über keine Statistiken verfügt, die es ermöglichen würden, die Anzahl Personen im Wallis, deren Lohn unter 3'500 Franken liegt (hochgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100%), zu beziffern. Sie zeigt sich erstaunt darüber, dass die Steuerverwaltung nicht imstande ist, diese Daten aus den Steuererklärungen zu extrahieren. Im Jahr 2009 sprach das Initiativkomitee von 26'000 Personen im Wallis, die weniger als 3'500 Franken pro Monat verdienen, allerdings ohne dabei zu erwähnen, auf welche Statistiken sich diese Zahl stützt oder wie hoch der Beschäftigungsgrad dieser Personen ist.

4.2. In der Sitzung vorgebrachte Argumente für eine Annahme der Initiative

- Ziel der Initiative ist eine Erhöhung der tiefsten Löhne. Der Privatsektor muss Löhne bezahlen, die es den Angestellten ermöglichen, anständig zu leben, ohne auf die Hilfe des Staates und der Sozialdienste angewiesen zu sein (Phänomen der «Working Poor»).
- Für eine Gesellschaft ist es besser, wenn die Leute dank eines anständigen Lohns selbst über die Runden kommen und der Staat nicht eine ganze Armada an unterschiedlichen und schlussendlich sehr kostspieligen Hilfen bereitstellen muss, um die Verzerrungen zu korrigieren.
- Die Praxis der Mindestlöhne ist in fast 90% der industrialisierten Länder verbreitet. In Europa wurden in 20 von 27 Ländern (darunter die Niederlande, Belgien und Grossbritannien) Mindestlöhne eingeführt.
- Die Neuenburger Bevölkerung hat sich im November 2011 für die Verankerung eines Mindestlohns in der Verfassung ausgesprochen. Der Kanton Jura besitzt ebenfalls eine solche Verfassungsbestimmung.
- Die Normalarbeitsverträge sind nicht verbindlich und es ist möglich, schriftlich von diesen Normalarbeitsverträgen abzuweichen, wenn sie nicht für allgemein verbindlich erklärt wurden.

- Mit der Einführung eines Mindestlohns kann der sehr hohe Druck auf die tiefen Löhne, namentlich aufgrund des Lohndumpings im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr, vermieden werden.
- Beim geforderten Mindestlohn handelt es sich um einen Bruttobetrag. Im Landwirtschaftsbereich beträgt der Bruttolohn (einschl. 13. Monatslohn) für einen Arbeiter ohne EFZ ab dem 2. Arbeitsjahr lediglich 2'912 Franken (Berechnungsgrundlage: 14 Franken x 208 Stunden). Dies gemäss dem kantonalen NAV.
- Was die ausserkantonalen Unternehmen anbelangt, gilt es darauf hinzuweisen, dass dort die Löhne oft höher sind als im Wallis.

5. Eintreten und Gültigkeitsprüfung

5.1. Eintreten

Im Falle von Volksinitiativen ist Eintreten zwar obligatorisch (Art. 68 Abs. 3 GORBG), aber der Grosse Rat hat die Möglichkeit, seinen Beschluss zu vertagen und den Entwurf zurückzuweisen. Die Kommission spricht sich mit 13 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen **einstimmig** für die Behandlung dieses Geschäfts aus.

5.2. Gültigkeit der Initiative

Gestützt auf die Vormeinung der JUKO zuhanden des Staatsrates und unter Berücksichtigung der Beurteilung des Staatsrates, die seiner Botschaft zu entnehmen ist, spricht sich die Kommission mit **12 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen (12 abstimmende Mitglieder)** für die **Gültigkeit der Initiative** aus.

6. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Keine Änderungen

Art. 1

Keine Änderungen

Vorschlag:

Jene Kommissionsmitglieder, die für eine Annahme der Initiative sind, schlagen vor, «lehnt ab» durch «nimmt an» zu ersetzen.

ABSTIMMUNG:

FÜR «nimmt die Initiative an»:	2
DAGEGEN:	11
Enthaltungen:	0

Mit der Ablehnung dieser Abänderung spricht sich die Kommission auch gegen die Annahme der Initiative aus.

7. Schlussabstimmung

Mit 11 Ja, 2 Nein und 0 Enthaltungen empfiehlt die thematische Kommission für Volkswirtschaft und Energie dem Grossen Rat, die Volksinitiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn» **abzulehnen** und sie dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Präsident
Diego Clausen

Der Berichterstatter
Frédéric Delessert